

# Singakademie Ortenau e.V.

Gegründet im Jahre 2011

## Satzung

Erstellungsdatum: 09.November 2011; Satzungsänderung (auf Grund Finanzamtsvorgaben): 08.Februar 2012; weiter geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.3.2013.

### **§ 1: Namensgebung**

Der Chor trägt den Namen

***Singakademie Ortenau e.V.***

nachstehend SO genannt und hat seinen Sitz in Achern.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Achern eingetragen und Mitglied sowohl im Deutschen Chorverband als auch im Verband der deutschen Konzertchöre.

### **§ 2: Zweck**

Die SO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

***„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.***

Zweck der SO ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs auf semiprofessioneller Ebene. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßige Proben und Aufführung von Konzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen. Die Erfüllung geschieht nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und ohne Bevorzugung einer politischen, ethnischen und konfessionellen Richtung.

### **§ 3: Mitglieder**

Die SO besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktiv kann jede natürliche Person sein. Anträge zur Aufnahme sind an den Vorstand oder den Chorleiter zu richten.

Fördernd sind natürliche und juristische Personen. Anträge zur Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Alle Mitglieder erkennen die Satzung der SO an. Sie verfolgen deren Ziele und unterlassen alles, wodurch das Ansehen und der Zweck gefährdet werden könnte.

### **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch mündliche Erklärung dem Vorstand gegenüber vollzogen wird
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss, sofern sich das Mitglied ansehens- und zweckschädigend verhält.

### **§5: Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der SO nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen in der Öffentlichkeit zu wahren. Die Aktiven sind angehalten, regelmäßig an den Proben und den Konzerten teil zunehmen.

### **§6: Verwendung der Finanzmittel**

Die SO ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der wie andere Zuwendungen und Spenden allein den beschriebenen Zwecken der SO zu Gute kommt. Beitragsbefreiung ist im besonderen Fall möglich, wird jedoch durch die Geschäftsordnung geregelt.

**Singakademie Ortenau e.V.**  
**Satzung**

---

**§7: Organe der SO**

Organe der SO sind:

- a) die Mitgliederversammlung - ordentlich oder außerordentlich
- b) der Vorstand
- c) die künstlerische Leitung

**§8: Mitgliederversammlung**

Sie ist regelmäßig einmal im Jahr zu Beginn eines Geschäftsjahres einzuberufen. Sie kann auf Antrag mit einer 3/4 Mehrheit der aktiven Mitglieder als außerordentliche Versammlung einberufen werden. Dazu ist jeweils frühzeitig schriftlich über kommunale Organe oder in geeigneter Form einzuladen. Beschlüsse sind jeweils, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder, mit der einfachen Stimmenmehrheit gültig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Protokollführer ist der Chronist oder eine beauftragte Person.

**Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Feststellung und ggf. der Änderung der Satzung,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte der jeweiligen Vorstandsorgane, organisatorisch und künstlerisch,
- d) Wahlen der einzelnen Organe im Rhythmus von zwei Jahren,
- e) das Bestellen von zwei Rechnungsprüfern für die gleiche Dauer,
- f) Beschlussfassung der eingereichten Anträge der Mitglieder. Diese müssen 8 Tage vor Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand vorliegen,
- g) Entlastung des Vorstandes.

Wahlen können offen und per Akklamation erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung ihrerseits vorliegt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Stimmgleichheit bedarf einen weiteren Wahlgang bei maximal 3 Wahlgängen. Wenn dies erforderlich ist, muss im Abstand von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl einberufen werden.

**§ 9: Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
    - a) der/die 1. Vorsitzende
    - b) der/die stellv. Vorsitzende
    - c) der /die Chronist/in
    - d) der/die Kassenführer/in
  - b) dem/der künstlerischen Leiter/in
  - c) bis zu vier Beisitzer/innen

Der 1. Vors. und der stellv. Vors. vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis macht der stellv. Vors. nur bei Abwesenheit des 1. Vors. von seiner Vertretungsvollmacht Gebrauch.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Ausübung seines Amtes auf eine Person kommissarisch bis zur nächsten Wahl übertragen werden.

Der Vorstand wird gewählt. Der/die künstlerische Leiter/in wird durch den Vorstand berufen. Seine Tätigkeit kann durch einen Anstellungsvertrag geregelt werden.

- 2) Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer zuwählen. Die Amtszeit endet zusammen mit der ordentlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands.

**§10: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

